

Satzung der Verbund Offener Werkstätten (e.V.)

Präambel

Der Verbund Offener Werkstätten (VOW) unterstützt als Dachverband Offene Werkstätten als Einrichtungen und Körperschaften, die praktisches, kulturelles und kunsthandwerkliches Tun durch die Schaffung von Werkstätten, Laboren, Lernorten und Freiräumen fördern und Menschen selbstbestimmte, selbstermächtigende Bildung ermöglichen, schöpferischen Pioniergeist und kritische Technikbegeisterung im Sinne einer Demokratisierung von Produktionswissen fördern. Im Zentrum stehen gemeinwohlorientierte Einrichtungen wie zum Beispiel Vereine, GmbHs, Genossenschaften oder Einrichtungen öffentlichen Rechts, wie Hochschulen, Universitäten und Bibliotheken, die die genannten Ziele verfolgen.

Werte und Erläuterungen zu den Zielen sind im „Selbstverständnis Offener Werkstätten“ auf der Webplattform des VOW formuliert: <http://www.offene-werkstaetten.org/selbstverstaendnis>

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verbund Offener Werkstätten (e.V.)
- (2) Er hat den Sitz in Berlin
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Insbesondere fördert und unterstützt der Verein Vorhaben der Forschung, Wissenschaft und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie der Kunst und Kultur und internationaler Gesinnung, oder führt diese durch.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung in den Räumen der Mitgliedsprojekte und in befreundeten Institutionen sowie in Handarbeits- und Kunsttechniken und allgemeinen Fertigungs- und Reparaturverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde
 - Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, auch und insbesondere zur Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen in o.g. Themenbereichen
 - Vernetzung von bestehenden lokalen, regionalen und internationalen Gruppen, z.B. User-Groups, Stammtische, Reparatur-Initiativen, Computerclubs, CoworkingSpaces, offenen Werkstattgemeinschaften, Künstlergruppen etc. sowie Durchführung von nationalen und internationalen Kongressen und Konferenzen
 - Kontaktvermittlung zu bestehenden Gruppen

- die Entwicklung, Erprobung und Etablierung von Konzepten und Angeboten zur kunsthandwerklichen/technischen/künstlerischen/sozialen Bildung jenseits konventioneller Berufsausbildung im Sinne der Selbstbefähigung von Menschen, ihr Lebensumfeld, wie auch Dinge des täglichen Bedarfs oder von Interesse in Eigenarbeit und in Eigenregie zu erschaffen oder instand zu halten.
- die Förderung von Angeboten, die zur Bewahrung und Entfaltung kunsthandwerklicher, kultureller und sozialer Fähigkeiten dienen und die Weitergabe von Wissen und Fertigkeiten an Menschen ungeachtet ihres Alters, Herkunft, Geschlechts oder kultureller Orientierung im Sinne gemeinschaftlicher und gegenseitiger Unterstützung zu selbstbestimmter Bildung, fördern. (Hilfe zur Selbsthilfe)
- Unterstützung bei der kontinuierlichen Anpassung der Mitgliedswerkstätten an die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Evaluierung und Qualitätssicherung innerhalb der Werkstätten, die Förderung qualifizierter Weiterbildung und wissenschaftlicher Forschung auf allen Gebieten handwerklicher Tätigkeit.

(3) Aufgaben des Verbundes sind ferner:

- Aufbau, Koordination und Entwicklung eines Netzwerks und einer Plattform, durch die sich die Mitglieder austauschen und gegenseitig fördern können
- Durchführung von Arbeitsgemeinschaften
- die Integration bestehender Offener Werkstätten in den Verbund
- Hilfestellung bei der Gründung neuer Offener Werkstätten
- gemeinsames Auftreten gegenüber Politik, Behörden, Versicherungen und der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen und Initiativen sowie Persönlichkeiten, die sich mit den Ideen der Offenen Werkstätten identifizieren

§ 3 Selbstlosigkeit

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VOW kann jede juristische und natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den VOW entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Entscheidung über die Erteilung einer Vollmacht an eine/n Mitarbeiter/in delegieren.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Fördermitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden welche eine Offene Werkstatt betreibt und als gemeinnützig anerkannt oder eine Einrichtung öffentlichen Rechts ist.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die zum Beispiel temporäre Offene Werkstätten betreiben oder die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, aber inhaltlich dem Vereinszwecken nahestehen.

Außerordentliche Fördermitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die den Verbund lediglich fördern möchten.

Mitgliedsbeiträge werden erhoben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Höhe der Gebühren (Umlage der Versicherungskosten und Verwaltungsgebühren) entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung besitzt ein Vetorecht.

Wird das Vetorecht ausgeübt, erarbeitet eine von der Mitgliederversammlung benannte Kommission zusammen mit dem Vorstand eine Beschlussvorlage bzgl. der Beitrags- und Gebührenordnung, die von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder verabschiedet werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist bis zu vier Mal hintereinander möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Wird explizit eine Geschäftsführung bestellt, ist diese berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitarbeiter und Angestellte dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand und orientiert sich am Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der regulären Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Post/Email) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf 3 Wochen verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/ der abgesendeten Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/Email gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und außerordentliche Fördermitglieder haben lediglich beratende Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich anwesend wahrgenommen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (als Präsenzversammlung), virtuell (als Onlineversammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung). Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Bei einer Onlineversammlung / Hybridversammlung üben die virtuellen Teilnehmer bei gleichzeitiger Anwesenheit ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz). Bei Durchführung einer Online- oder Hybridversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können. Bei Durchführung einer Hybridversammlung ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch geeignete technische Vorrichtungen den virtuell anwesenden Mitgliedern in gleicher Weise wie den physisch anwesenden Mitgliedern möglich ist, ihre Rechte auszuüben, insbesondere die Mitgliederversammlung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen. Der Vorstand kann eine Wahlordnung verabschieden, die Details der Durchführungsmodalitäten regelt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die anstiftung gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

06.05.2023 / Halle (Saale)

Lothar Kückeb (Unterschriften)
(Protokoll) Veranstaltungsleitung

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert“

Halle (Saale) 06.05.2023 M. F. R. Hoff (Unterschriften Vorstand)

Satzung vom 20.09.2012, zuletzt geändert am 06.05.2023